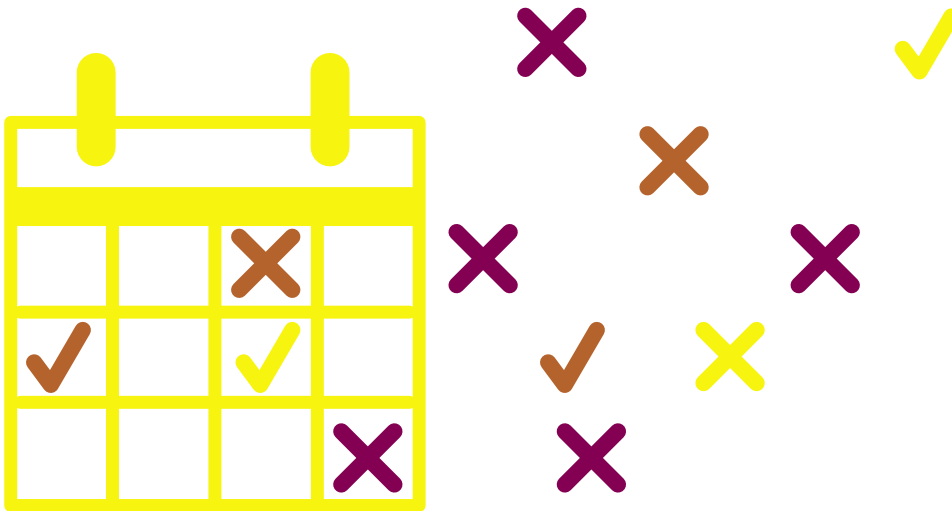


ZEITTADEL

zur Gemeindekirchenratswahl 2024
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Zeitpunkt	Schritte	Anmerkungen
1 Ab Frühjahr 2023	So früh wie möglich: Suche nach Kandidierenden	
2 Ab Sommer 2023	Gemeindemitglieder können Wahlvorschläge beim Gemeindekirchenrat einreichen. Man kann sich auch selbst vorschlagen.	§ 9 GKRWG, Nr. 9.2 und 9.3 AB GKRWG siehe Sammlung Vordrucke auf www.kirchemitmir.de -> Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
3 Bis 31. August 2023	Gemeindekirchenrat beschließt, <ul style="list-style-type: none">- vorläufig über die Zahl der zu Wählenden- ob Wahlbezirke gebildet werden- wie die Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden- ob er einen Wahlausschuss bildet- ob eine Urnenwahl stattfindet<ul style="list-style-type: none">- bei Urnenwahl: Ort und Zeit der Wahlhandlung im Wahllokal- bei keiner Urnenwahl: Ort und Zeit der Auszählung der Stimmen der Briefwahl	§ 3 Absatz 2 GKRWG, Nr. 3.2 AB GKRWG § 6 Absatz 1 GKRWG, Nr. 6.1 AB GKRWG § 7 Absatz 1 GKRWG, Nr. 7.1 AB GKRWG § 12 Absatz 7 GKRWG, Nr. 12.7 AB GKRWG Stimmen, die über die Onlinewahl eingehen, werden in der Woche vor dem Wahltag an die Kirchengemeinde übermittelt. Der Wahlvorstand zählt sie am Wahltag zu den Stimmen aus Briefwahl und ggf. Urnenwahl hinzu, siehe Schritt 18.
4 Im September bis Ende Oktober 2023	<ul style="list-style-type: none">- Die Kirchengemeinden prüfen die Wahlvorschläge. Falls beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde kandidieren, beantragen die Kirchengemeinden oder die Mitarbeitenden die Wählbarkeit beim Kreiskirchenrat.- Die Kirchengemeinden können Kandidierendenvorstellungen (Foto plus kurzer Text) in der Webanwendung WAHLPLUS hochladen.	§ 9 Absatz 3 GKRWG, Nr. 9.3 AB GKRWG siehe Anleitung auf www.kirchemitmir.de -> Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg



5 10. Oktober 2023	<ul style="list-style-type: none"> – Stichtag für die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Wählbar ist, wer spätestens seit dem 10.10.2023 (fünf Monate vor dem Wahltag) der Kirchengemeinde angehört. – Endtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen 	<p>§ 5 Absatz 1 Buchstabe b GKRWG</p> <p>§ 9 Absatz 2 GKRWG</p>
6 11.–30. Oktober 2023	<p>Der Gemeindegemeinderat kann weitere Kandidierende suchen und die Wahlvorschlagsliste ergänzen.</p>	<p>§ 9 Absatz 5 Satz 1 GKRWG, Nr. 9.4 Satz 1 bis 4 AB GKRWG</p>
7 Bis 30. Oktober 2023	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeindegemeinderat beschließt die Wahlvorschlagsliste (finale Liste der Kandidierenden). – Der Gemeindegemeinderat beschließt die endgültige Zahl der zu Wählenden. – Die Kirchengemeinde (i.d.R. das Gemeindebüro) muss die endgültige Zahl der zu Wählenden und ihre Kandidierenden in die Webanwendung WAHL-PLUS eingetragen und abgespeichert haben. 	<p>§ 10 Absatz 1 GKRWG, Nr. 10.1 AB GKRWG</p> <p>§ 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 GKRWG, Nr. 9.4 Satz 5 bis 14 AB GKRWG</p> <p>siehe Anleitung auf www.kirchemitmir.de → Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</p>
8 Bis 24. November 2023	<p>Die Kirchengemeinden prüfen die Wahlvorschlagsliste.</p>	
9 25. bis 30. November 2023	<p>Der Dienstleister erstellt die Stimmzettel und Kandidierendenvorstellungen und stellt diese in der Webanwendung WAHLPLUS zur Verfügung.</p>	

10 1. bis 6. Dezember 2023	Die Kirchengemeinden prüfen die Stimmzettel und die Kandidierendenvorstellungen in WAHLPLUS und geben diese frei.	
11 November 2023 bis zur Wahl	In den Kirchengemeinden: Vorstellung der Kandidierenden und Wahlwerbung	
12 10. Dezember 2023	<ul style="list-style-type: none"> – Stichtag für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (entscheidend für das aktive Wahlrecht) – Hiernach schließt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zentral die Wählerverzeichnisse. Diese werden bis zum Ende der Wahl nicht mehr berichtigt. 	§ 4 Buchstabe b GKRWG
13 Bis 10. Februar 2024	Der Dienstleister versendet im Auftrag der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die Wahlunterlagen zentral und direkt an die Wahlberechtigten.	Hat eine wahlberechtigte Person die Wahlunterlagen verloren oder nicht erhalten, kann die Kirchengemeinde über WAHLPLUS eine erneute Zusendung an die Person beauftragen.
14 Ab dem Versand der Wahlunterlagen	Beginn der Onlinewahl	
15 3. März 2024 24:00 Uhr	Ende der Onlinewahl	Nr. 12.1 Satz 4 und 5 AB GKRWG
16 Bis zum 8. März 2024	<p>Die Kirchengemeinden erhalten ihre Wählerverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken bei allen Onlinewähler*innen sowie die Ergebnisse der Onlinewahl per Post.</p> <p>Falls die Kirchengemeinde Urnenwahl durchführt, erhält sie außerdem per Post Stimmzettel in einer Anzahl von zehn Prozent ihrer Wahlberechtigten für die Verwendung im Wahllokal.</p> <p>Das Wählerverzeichnis mit Stimmabgabevermerken bei allen Onlinewähler*innen steht zusätzlich in WAHLPLUS zum Abruf durch die Kirchengemeinden bereit.</p>	
17 Bis 10. März 2024	Die Kirchengemeinde erhält Wahlbriefe der Briefwähler*innen per Post oder durch persönliche Abgabe. Sie bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe eingegangen sein müssen.	§ 12 Absatz 4 GKRWG, Nr. 12.4 AB GKRWG

18	10. März 2024	<p>X Wahltag</p> <p>Falls Urnenwahl stattfindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Urnenwahl im Wahllokal – Auszählung der Briefwahl und der Urnenwahl <p>Falls keine Urnenwahl stattfindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auszählung der Briefwahl <p>In beiden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kirchengemeinde hat das Ergebnis der Onlinewahl erhalten und öffnet es zur Auszählung, um die Online-Wahlstimmen den weiteren Stimmen hinzuzurechnen. – Die Kirchengemeinde ermittelt das Gesamtwahlergebnis und informiert das zuständige Kirchenamt über die Ergebnisse. 	<p>Nr. 1.3 Satz 6 AB GKRWG</p> <p>§ 14 GKRWG, Nr. 14.1 und 14.2 AB GKRWG</p> <p>§ 15 Absatz 1 bis 5 GKRWG, Nr. 15.1 bis 5 AB GKRWG</p> <p>§ 15 Absatz 1 bis 5 GKRWG, Nr. 15.1 bis 15.5 AB GKRWG</p> <p>§ 15 Absatz 6 GKRWG</p> <p>§ 15 Absatz 7, Nr. 15.6 AB GKRWG</p>
19	Ab 10. März 2024	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Beginn der Beschwerdefrist	§ 16 Absatz 3 GKRWG, Nr. 16.3 AB GKRWG
20	Eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Ende der Frist zur Beschwerde gegen das Wahlergebnis	§ 17 Absatz 1 GKRWG
21	Nach Ende der Beschwerdefrist	<p>Der amtierende Gemeindegemeinderat entscheidet gemeinsam mit den neu Gewählten, ob und wie viele Personen er in den neuen Gemeindegemeinderat berufen lassen möchte.</p> <p>Der Gemeindegemeinderat macht dem Kreis-kirchenrat Vorschläge zur Berufung.</p>	§ 18 Absatz 1 bis 3 GKRWG, Nr. 18.2 bis 18.3 AB GKRWG
22	Vor der Einführung	<p>Der Kreiskirchenrat entscheidet über Berufungsvorschläge und informiert die Gemeindegemeinderäte und die Berufenen.</p> <p>Die Kirchengemeinde gibt die Berufenen öffentlich bekannt.</p>	<p>§ 18 Absatz 4 und 5 GKRWG, Nr. 18.4 und 18.5 AB GKRWG</p> <p>§ 18 Absatz 5 Satz 2 GKRWG</p>
23	Mai oder Juni 2024	Einführung der Mitglieder des neuen Gemeindegemeinderates	§ 19 GKRWG; Nr. 20 AB GKRWG
24	1. Juni 2024	Beginn der Amtszeit der neuen Gemeindegemeinderäte	§ 1 Absatz 4 Satz 2 GKRWG, Nr. 1.3 Satz 3 AB GKRWG